

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6826 -**

Verklappungen vor Borkum

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 27.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 04.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens
der Landesregierung vom 30.11.2016,
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 22. September 2016 gab das NLWKN seine Zustimmung, dass die Niederlande vor Borkum Sand, der bei der Vertiefung der Außenems vor Eemshaven ausgebaggert wurde, verklappen dürfen. Diese Entscheidung wurde von verschiedenen Seiten kritisiert, u. a. von Umweltverbänden, Fischern und der Kommunalpolitik. Nach der Entscheidung des NLWKN dürfen maximal 2,3 Millionen m³ Sand abgekippt werden, für vier Jahre können weiter jährlich bis zu 640 000 m³ Baggergut unterhaltsbedingt verklappt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel des niederländischen Ausbauvorhabens ist eine Vertiefung des Emsfahrwassers für Schiffe mit einem Tiefgang von bis zu 14 m. Dabei fällt neben der Vergrößerung des Querschnitts der Fahrrinne für Ausbau und Unterhaltung Baggergut an. Die Maßnahme ergibt auch Vorteile für den Emder Hafen, weil Schiffsbegegnungen erleichtert werden. Das Vorhaben wird auf Basis einer „Verbalnote“ von 2008 zwischen den Niederlanden und der Bundesregierung auf Basis des Ems-Dollart-Vertrages nach niederländischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Am 29.09.2014 ist vom niederländischen Minister für Infrastruktur und Umwelt ein Trassenbeschluss zur „Verbesserung der Fahrrinne Eemshaven-Nordsee“ gefasst worden. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat den Trassenbeschluss mit Urteil vom 05.08.2015 im Wesentlichen bestätigt. Im Trassenbeschluss werden zwei Klappstellen im Naturschutzgebiet (NSG) WE 276 „Borkum Riff“ festgesetzt. Dafür ist eine Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung erforderlich. Rijkswaterstaat hatte beim NLWKN eine Befreiung von den Verboten des § 3, insbesondere des § 3 Abs. 4 „Verklappung von Baggergut“, für die beiden Klappstellen P0 und P4 beantragt. Vertiefte Informationen zum Verlauf dieses Verfahrens sind der Drucksache 17/5146 zu entnehmen.

1. Was ist ein öffentliches Interesse, und weshalb hat der NLWKN aus diesem Grund die Ausnahmegenehmigung für die Verklappung erteilt?

Die Gründe des öffentlichen Interesses erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist, so z. B. auch Infrastrukturanlagen wie Wasserstraßen. Üblich ist, davon auszugehen, dass abschließend genehmigte Projekte für Infrastrukturmaßnahmen ein öffentliches Interesse begründen. Genau von dieser Sichtweise ist im vorliegenden Fall ausgegangen worden. Das öffentliche Interesse besteht hier konkret in der Erreichbarkeit des Hafens von Eemshaven für Schiffe mit bestimmten Wassertiefen und damit der Verbesserung der Infrastruktur.

Im Rahmen der Ermessensausübung wurde das öffentliche Interesse an einer besseren Erreichbarkeit für Eemshaven höher bewertet als das in der NSG-Verordnung bestehende Verbot der Verklappung. Hier ist auch die nachbarschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in der Emsmündung und dem sich anschließenden Abschnitt des Küstenmeeres zu berücksichtigen gewesen. Detaillierte Erläuterungen sind der Drucksache 17/5146 zu entnehmen.

2. Was ist der Unterschied zwischen „Sand“, „Baggergut“, „Sandmaterial“ und „Schlick“

Definitionen:

Sand: Gemisch aus losen Mineralkörnchen von etwa 0,06 mm bis 2 mm Durchmesser. Geringe Beimengungen gröberer (Kies) und feinerer Anteile (Schluff) sind möglich.

Baggergut: Boden-/Sohlmateriale, welches mit einem Bagger bewegt wird. Bei der Vertiefung von Wasserstraßen kommen insbesondere Laderaumsaugbagger (Hopperbagger) zum Einsatz.

Sandmaterial: siehe Sand.

Schlick: Schlick ist ein feinkörniges Sediment (Korndurchmesser kleiner als 0,06 mm), das aus mineralischen Sedimenten der Schlufffraktion (d. h. im Korndurchmesser kleiner 0,06 mm), vorrangig Tonmineralen, organischen Beimengungen und Mikroorganismen einschließlich deren Stoffwechselprodukten besteht. Schlick kann sich unter geeigneten Bedingungen in allen Gewässern bilden (z. B. Talsperren), kommt aufgrund der großräumigen Transportprozesse aber insbesondere in den Trübungszonen der Ästuare vor. Schlicker mit nennenswerten Sandanteilen werden Schlicksande genannt. Anhand des Verfestigungsgrades unterscheidet man Flüssigschlick, Schlick und im Endstadium Klei.

3. Welche begleitende Strategie ist geplant, um Belastungen zu vermeiden?

Zur Überprüfung von Auswirkungen durch die ausbau- und unterhaltungsdingte Verklappung im NSG und im Hinblick auf die Erstellung einer gemeinsamen ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement sind vom NLWKN begleitende Untersuchungen festgelegt worden. Sie umfassen Auswirkungen auf die Makrozoobenthosfauna auf der Klappstelle P0 sowie auf die Gastvogelbestände innerhalb des NSG. Weiterhin geht es noch um morphologische Daten sowie um chemische und physikalische Boden- und Materialeigenschaften. Diese Untersuchungen müssen vom Antragsteller durchgeführt werden. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

4. Welche Mengen sollen verklappt werden? In welchen Zeiträumen? Zu welchen Kosten?

Die Verklappung innerhalb des NSG wurde ausbaubedingt und befristet für eine vierjährige Unterhaltungsphase nur für die Klappstelle P0 befreit.

Ausbaubedingte Mengen: maximal 2,3 Millionen m³ über einen Zeitraum von ca. 50 bis 100 Tagen (basierend auf 24 Stunden/Tag).

Unterhaltungsmengen: vier Jahre, ca. 640 000 m³, Gesamtmenge (maximal) ca. 2,6 Millionen m³.

Zeiträume: Es darf in der Zeit von März bis Oktober eines jeden Jahres verklappt werden.

Kosten: Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Mit dem niederländischen Trassenbeschluss hat das „Ministerie van Infrastructuur en Milieu“ für das Vorhaben zur Vertiefung der Außenems vor Eemshaven - außerhalb des NSG - noch weitere Klappstellen festgelegt.

5. Dazu sollen 640 000 m³ pro Jahr unterhaltsbedingt verklappt werden. Diese soll nur vier Jahre lang durchgeführt werden. Was geschieht danach?

Eine dauerhafte und unbefristete unterhaltsbedingte Verklappung innerhalb des NSG konnte nicht abschließend beschieden werden, da seitens des Antragstellers weitere Daten, Unterlagen und Abstimmungen im Hinblick auf die zukünftig notwendige gemeinsame ökologische Strategie zum Sedimentmanagement (Niederlande/Deutschland) erforderlich sind. Aus diesem Grunde wurde die unterhaltsbedingte Verklappung auf vier Jahre befristet. Hinzu kommt, dass über das Monitoring (vgl. Antwort zu Frage 8) über vier Jahre die natürliche Variabilität und die anthropogene Veränderungen erfasst werden sollen, um zu längerfristigen, sicheren Beurteilungen kommen zu können. Eine weitere Nutzung der Klappstelle innerhalb des NSG unter Berücksichtigung ökologischer Belange könnte, gegebenenfalls unter angepassten Rahmenbedingungen, langfristig möglich sein, wenn eine gemeinsame ökologische Strategie zum Sedimentmanagement (Niederlande/Deutschland) erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt worden ist.

6. Was erhält Niedersachsen im Gegenzug?

Die niederländische Wasserbaubehörde „Rijkswaterstaat“ hat einen „normalen“ naturschutzrechtlichen Befreiungsantrag beim NLWKN gestellt. Hierbei geht es um naturschutzfachliche und juristische Fragen, die zu beurteilen waren. Mit gegenseitigen Geschenken und Leistungen hat dieses nichts zu tun. Die gemeinsame ökologische Strategie zum Sedimentmanagement, welche sich zumindest bisher auf die anfallenden Baggermengen aus der niederländischen Emsvertiefung bezieht, kann jedoch als Gegenleistung für Niedersachsen angesehen werden.

7. Wer hat die naturschutzfachliche Prüfung für den NLWKN durchgeführt?

Der Geschäftsbereich IV des NLWKN der Betriebsstelle Brake/Oldenburg als zuständige untere Naturschutzbehörde hat in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich VII der Betriebsstelle Hannover - Landesweiter Naturschutz/Staatliche Vogelschutzwarte - den Antrag geprüft und die Befreiung erteilt.

8. Welche konkreten Auflagen wurden durch den NLWKN auferlegt?

1. Es darf im NSG nur Sandmaterial verklappt werden, das bei der niederländischen Fahrrinnenanpassung Eemshaven-Nordsee ausbau- und unterhaltsbedingt entsteht. Die ausbaubedingt maximal zulässige Gesamtmenge beträgt 2 300 000 m³ und die unterhaltsbedingt maximal zulässige Gesamtmenge beträgt 640 000 m³ pro Jahr. Die Befreiung für Verklappungen wird auf die Klappstelle P0 beschränkt.
2. Die vierjährige Befristung der Befreiung für die unterhaltsbedingte Verklappung läuft ab dem Beginn der unterhaltsbedingten Verklappung.
3. Im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. darf ausbau- und unterhaltsbedingt nicht verklappt werden.
4. Zur Überprüfung von Auswirkungen durch ausbau- und unterhaltsbedingte Verklappungen im NSG sind begleitende Untersuchungen durchzuführen. Inhalt und Umfang sind mit dem NLWKN für ausbaubegleitende Untersuchungen rechtzeitig vor Baubeginn und für unterhaltsbegleitende Untersuchungen bis zum 30.06.2017 einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse dieser begleitenden Untersuchungen sind dem NLWKN jeweils in einem Abschlussbericht vorzulegen. Die genauen Abgabetermine sind einvernehmlich abzustimmen.
5. Dem NLWKN sind schriftlich mitzuteilen vorab der Beginn und nachträglich das Ende der ausbau- und unterhaltsbedingten Verklappungen.
6. Die Befreiung für die unterhaltsbedingte Verklappung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass im Befristungszeitraum eine gemeinsame deutsch-niederländische ökologische Strategie zum Sedimentmanagement erarbeitet wird. Die Strategie soll im Unterausschuss

„G“ der deutsch-niederländischen Grenzgewässerkommission unter den Vorgaben des Ems-Dollart-Umweltprotokolls erarbeitet werden.

9. Wie beurteilen die Naturschutzverbände das Vorhaben?

Von den vier Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, haben sich der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU) und das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) sehr kritisch zum Antrag geäußert. Die kritisierten naturschutzfachlich relevanten Aspekte sind bei der abschließenden Prüfung berücksichtigt und in die Entscheidung einbezogen worden. Die Kritikpunkte waren jedoch nicht geeignet, die beantragte Befreiung zu versagen.

10. Wie beurteilt die Landesregierung Äußerungen der Umweltinitiative „Rettet die Ems“, die von „Tricksereien des NLWKN“ spricht?

Der Landesregierung sind keine Tricksereien des NLWKN bekannt. Im Übrigen ist die Initiative „Rettet die Ems“ am Befreiungsverfahren nicht beteiligt.

11. Welche Klappstellen sollen warum verschont werden?

Als Klappstellen innerhalb des NSG waren von Rijkswaterstaat die Stellen P0 und P4 beantragt. Die Befreiung wurde auf die Klappstelle P0 beschränkt, da diese bereits seit vielen Jahren jährlich mit unterschiedlichen Mengen (ca. 70 000 bis 850 000 m³) von der Wasser- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (WSV) für Unterhaltungsverklappungen als Sandklappstelle genutzt wird. Die Klappstelle P4 wurde seit dem Jahr 1995 nicht mehr beaufschlagt, sodass sich hier eine unbeeinflusste Entwicklung vollziehen konnte.

12. Worin sieht die Landesregierung Unterschiede zwischen einer Emsvertiefung und den Vertiefungsarbeiten an der Emsmündung?

Die geplante deutsche Emsvertiefung reicht von Emden bis Eemshaven, die niederländische Vertiefung von Eemshaven bis in die Außenems. Infolgedessen sind natürlich Unterschiede bei den Auswirkungen gegeben. Aufgrund der Nähe zur Unterems hat die geplante deutsche Emsvertiefung andersgeartete Auswirkungen auf die Unterems als die niederländische.

13. Welche ökologischen Folgen befürchtet die Landesregierung infolge der Vertiefungsarbeiten an der Emsmündung?

Der NLWKN hatte als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zu dieser Frage Stellung genommen und ausgeführt, dass diese Maßnahme zu einer Zunahme der Tideasymmetrie, Zunahme der Baggerungen und Verklappungen und damit verbundenen Trübungen führen würden. Um die erhöhten Belastungen zurückzuführen, hat der NLWKN folgerichtig die Aufstellung eines deutsch-niederländischen Sedimentmanagementplans gefordert. Ziel dieses Sedimentmanagementplans sollte nicht nur eine möglichst optimale Verteilung der erhöhten Bagger- und Verklappungsmengen, sondern eine Reduzierung der Belastungen durch Trübung und Sedimentumlagerung sein.

Die Landesregierung schließt sich dieser Stellungnahme des NLWKN an. Inzwischen ist die Erstellung einer gemeinsamen ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement Auflage bei der Befreiung (vgl. Antwort zu Frage 8).

14. Wird es regelmäßige Überprüfung des zu verklappenden Materials hinsichtlich umweltgefährdender Belastungen geben?

Die Verantwortlichkeit und Einhaltung internationaler Vorschriften für das insgesamt zu verklappende Baggermaterial liegt allein bei der niederländischen Seite. Für die zu baggernden und zu verklappenden Sedimente hat der Vorhabenträger weitere Untersuchungen im Jahr 2015 vorgenommen. Dieses Gutachten dient der Meldung nach dem OSPAR-Übereinkommen aus dem Jahre 1992. Es dient als gesetzliche „milieuhygienische Meldung“ gemäß dem Übereinkommen. Die „Inspektion Leefomgeving und Transport“ des niederländischen „Ministerie van Infrastructuur en Milieu“ hat diese Meldung akzeptiert, sodass weitere Überprüfungen des zu verklappenden Materials aus niederländischer Sicht nicht notwendig sind.

Weiterhin ist mit Nebenbestimmung 4 (vgl. Antwort zu Frage 8) geregelt, dass begleitende Untersuchungen für die im NSG liegende Klappstelle P0 notwendig sind. Sofern sich Belastungen ergeben kann zeitnah reagiert werden.

15. Wer kontrolliert, was verklappt wird?

Die niederländische Behörde „Rijkswaterstaat“ kontrolliert alle Genehmigungsbedingungen.

16. Welche Auswirkung erwartet die Landesregierung für die Fischerei durch die Verklappung in der Außenems?

Im naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren wurde gegenüber dem NLWKN von der „Interessengemeinschaft Fischerei in der Außenems“ eine Verklappung aus Fischereisicht auf der Klappstelle P0 begrüßt, da dieses eine vorbelastete Klappstelle sei. Die Klappstelle P3, eine sogenannte Ersatzklappstelle der Niederländer und außerhalb des NSG, ist von der Fischerei schon im niederländischen Verfahren zur Vertiefung der Fahrrinne „Eemshaven-Nordsee“ zur Sprache gekommen und nicht befürwortet worden.